

ANLAGE 2: Die Anforderungen für den Status „IBR-frei“ eines Rinderbestands im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs

- I. Bedingungen für den Erhalt des Status „IBR-frei“ für einen Betrieb:
 1. In dem Betrieb wurde in den letzten 6 Monaten kein Verdacht auf IBR registriert und keines der Rinder des Betriebs zeigt klinische Anzeichen einer Infektion mit IBR; kein Kontakt mit Tieren mit einem niedrigeren IBR-Status möglich und
 2. nur Aufnahme von Rindern aus IBR-freien Betrieben;
 3. Weibliche Rinder werden ausschließlich mit IBR-freiem Rindersperma befruchtet oder von Bullen aus IBR-freien Betrieben gedeckt;
 4. Einer der folgenden Tests wird zum Nachweis angewandt:
Durchführung eines serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen IBR - mit jeweils negativen Ergebnissen - anhand von mindestens zwei Blutproben, die im Abstand von 5 bis 7 Monaten von allen mehr als 9 Monate alten weiblichen und männlichen Rindern entnommen wurden, die für Zuchtzwecke verwendet werden oder werden sollen, oder Anwendung eines Kontrollsystems, das vergleichbare gesundheitliche Garantien bietet, z.B. Kombination von Milch- und Blutuntersuchungen.
- II. Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Status „IBR-frei“ für einen Betrieb
 1. Der Betrieb erfüllt weiterhin die unter den Punkten 1 bis 4 genannten Bedingungen für den Erhalt eines seuchenfreien Status;
 2. Innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten wird im Betrieb ein serologischer Test zum Nachweis von Antikörpern gegen IBR - mit jeweils negativen Ergebnissen - anhand von mindestens einer einzelnen Blutprobe durchgeführt, die von allen mehr als 24 Monate alten Rindern entnommen wurde (oder ein Überwachungsprogramm, das vergleichbare gesundheitliche Garantien bietet, z. B. Kombination von Milch- und Blutuntersuchungen).
- III. Der Status „IBR-frei“ eines Betriebs wird ausgesetzt, wenn bei den Tests für den Erhalt oder für die Aufrechterhaltung des Status ein Tier auf einen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen IBR positiv reagiert hat.
- IV. Der Status „IBR-frei“ eines Betriebs wird erst nach einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen IBR mit jeweils negativen Ergebnissen, der frühestens 30 Tage nach dem Entfernen der seropositiven Tiere anhand von mindestens zwei Blutproben, die im Abstand von 3 Monaten von allen weiblichen und männlichen Rindern entnommen wurden, durchgeführt wird, erneut zuerkannt.